

Minderleistung

Beitrag von „DeadPoet“ vom 3. März 2013 01:49

Mag sein, dass es wieder mal auf das Bundesland ankommt, aber in den Beurteilungsrichtlinien für Bayern steht unter "Einsatzbereitschaft": "Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement".

Und zur Minderleistung habe ich folgende Stelle gefunden:

"Wann liegen fortgesetzte und vorwerfbare Minderleistungen vor ?

Fortgesetzte und vorwerfbare Minderleistungen liegen vor, wenn der Beamte entgegen entsprechender Vorhaltungen seiner Vorgesetzten über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt Leistungen zeigt, die den Anforderungen nicht entsprechen, obwohl er hierzu objektiv in der Lage wäre.

Kann der Beamte Leistungen zeigen, die den Anforderungen nicht entsprechen, ohne dass es sich hierbei um fortgesetzte und vorwerfbare Minderleistungen handelt ?

Das ist durchaus möglich. Im Sinne der Fragestellung sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

1. nicht fortgesetzte Minderleistungen, d.h. Minderleistungen, die nur einmal oder nach langen Zeiträumen erneut auftreten;
 2. nicht vorwerfbare Minderleistungen; nicht vorwerfbar sind Minderleistungen, wenn der Beamte aus physischen oder psychischen Gründen (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen) objektiv nicht in der Lage ist, den Anforderungen entsprechende Leistungen zu erbringen;
 3. Minderleistungen, die im vorstehenden Sinne weder fortgesetzt noch vorwerfbar sind."
- (Das stammt soweit ich sehen kann aus den Beurteilungsrichtlinien für Berlin)